

23-6323.1-4-7258

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Gerzen (Fl. Nr. 161/0, Gemarkung und Gemeinde Gerzen) in die Vils (Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen) sowie von Mischwasser aus dem RÜB 1 (Kläranlage), RÜ 1 (Kirchstraße) bzw. RÜ 2 (Jahnstraße) in die Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen, bzw. den Paradiesbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 625/0, Gemarkung und Gemeinde Gerzen

### **Standortbezogene Vorprüfung**

Die Gemeinde Gerzen beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Gerzen (Fl. Nr. 161/0, Gemarkung und Gemeinde Gerzen) in die Vils (Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen) sowie von Mischwasser aus dem RÜB 1 (Kläranlage), RÜ 1 (Kirchstraße) bzw. RÜ 2 (Jahnstraße) in die Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen, bzw. den Paradiesbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 625/0, Gemarkung und Gemeinde Gerzen.

Die bestehende Kläranlage Gerzen ist derzeit für den Anschluss von 1.850 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 111 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt.

Die Kläranlage Lichtenhaag ist derzeit für den Anschluss von 550 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 33 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Da die Kläranlage Lichtenhaag sanierungsbedürftig und überlastet ist, wird die Kläranlage Lichtenhaag aufgelassen und an die Kläranlage Gerzen angeschlossen. Die Kläranlage Gerzen soll demnach saniert bzw. erweitert werden.

Beantragt ist nunmehr die Erweiterung der Kläranlage Gerzen für den Anschluss von insgesamt 2.850 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 171 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh).

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVP genannten Merkmale durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzkriterien „Natura 2000 Gebiete“, „gesetzlich geschützte Biotope“ und „Überschwemmungsgebiete“ durch das Vorhaben berührt werden und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 02.09.2024  
Sachgebiet 23

gez.  
Huber